Studierendenparlament

der Universität Hamburg

Vorlage 1920/**12**

Wahlperiode 2019/2020

09.05.2019

Änderungsantrag

der Mitglieder Ramon Weilinger und Karim Kuropka

zum Antrag der Fraktionen JUSO-Hochschulgruppe, RCDS, Schöne Zeiten - Geisteswissenschaftler*innen, MIN-Liste, Jura-Liste, DIECampusLinke und LiGA - Liste gegen Antisemitismus -Vorlage 1920/4-

Verlauf der Sitzungen

Das Studierendenparlament wolle beschließen:

Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

- 1. Ziffer 4.1 wird wie folgt gefasst:
 - "4.1 Die Bestimmungen der §§ 23 Absätze 1 und 3, 26 bis 32, 34 und 35, 36 Absatz 1, 38 bis 49 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2018 gelten fort."
- 2. Nach Ziffer 4.1. wird folgende Ziffer 4.2 eingefügt:
 - "4.2 Die:Der Sitzungspräsident:in hat über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen, wenn sie nicht unzulässig oder an besondere Bedingungen geknüpft ist. Die Beratung eines Verhandlungsgegenstandes beginnt in der Regel durch Eröffnung der Aussprache, es sei denn, eine Aussprache ist aufgrund anderer Vorschriften dieser Geschäftsordnung ausgeschlossen. Über gemäß Ziffer 3.3 verbundene Verhandlungsgegenstände findet eine gemeinsame Aussprache statt."
- 3. Nach Ziffer 4.2 wird folgende Ziffer 4.3 eingefügt:
 - "4.3 Ist die Redeliste erschöpft, sind die Redezeiten abgelaufen, meldet sich niemand zu Wort oder ist die Aussprache aus anderen Gründen zu schließen, so erklärt die:der Sitzungspräsident:in die Aussprache für geschlossen. Nach der Schließung der Aussprache ist grundsätzlich über den Verhandlungsgegenstand bzw. die Verhandlungsgegenstände abzustimmen. Mit erfolgter Abstimmung ist die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet."
- 4. Nach Ziffer 4.3 wird folgende Ziffer 4.4 eingefügt: "4.4 Das Studierendenparlament kann auf Antrag von einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes

umfasst bzw. umfassen, die Beratung von Verhandlungsgegenständen vertagen. Ein solcher Antrag kann jederzeit, spätestens bis zum Ende der Aussprache über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand bzw. die jeweiligen Verhandlungsgegenstände, eingereicht werden. Er kann Bedingungen für die Wiederaufnahme der Beratung vorsehen."

Hamburg, den 9. Mai 2019

Ramon Weilinger Karim Kuropka

Begründung

Zu Ziffer 1:

Zusätzlich zum Ausgangsantrag werden die §§ 23 Absätze 1 und 3, 35 und 36 Absatz 1 der 'alten' Geschäftsordnung in das neue Geschäftsordnungsrecht überführt.

- § 23 Sitzungsleitung, Geschäftliche Mitteilungen, Erklärungen des:der Präsident:in
- (1) Der:Die Sitzungspräsident:in eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen. Will er:sie sich selbst an der Beratung als Redner:in beteiligen, muss er:sie während der Beratung des jeweiligen Beratungsgegenstandes (Tagesordnungspunkt) die Sitzungsleitung abgeben.

(...)

- (3) Der:Die Präsident:in kann bei besonderen Anlässen jederzeit zu einer Erklärung das Wort ergreifen. Eine Aussprache findet nicht statt. Jeder Fraktion steht es frei, ihre abweichende Meinung durch Verlesung einer Gegenerklärung auszudrücken.
- § 35 Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen
- (1) Der:Die Sitzungspräsident:in kann mit Zustimmung des:der Redner:in Mitgliedern, die Zwischenfragen zu stellen wünschen oder Zwischenbemerkungen von maximal einer Minute Dauer machen wollen, das Wort erteilen.
- (2) Die Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein. Zwischenfragen oder Zwischenbemerkungen sind aus dem Saal heraus zu stellen.
- (3) Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen sind bei Grundsatzerklärungen des AStA (§ 51) und Erklärungen des:der Präsident:in unzulässig.

§ 36 - "Zur Geschäftsordnung"

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind schriftlich beim Sitzungsvorstand einzureichen. Eine Aussprache und insbesondere auch eine mündliche Begründung des Antrags sind unzulässig. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; vor der Abstimmung darf keine Unterbrechung nach § 29 Absatz 3 erfolgen. Eine Rede soll durch den Antrag und die Abstimmung zur Geschäftsordnung jedoch nicht unterbrochen werden.

Zu Ziffern 2 und 3:

Die Bestimmungen dienen der Klarstellung und definieren die Begriffe Aussprache und Beratung näher. Während unter "Aussprache" lediglich die Debatte im Parlament zu verstehen ist, meint der Begriff "Beratung" den gesamten parlamentarischen Prozess, der - im Zweifel - mit der Aussprache beginnt und mit der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand endet. Grundsätzlich ist erst nach erfolgter Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand abzustimmen, es sei denn, dass eine Aussprach unzulässig ist oder aufgrund von nicht erfüllten Bedingungen nicht möglich ist.

Grundsätzlich endet die Aussprache durch Erschöpfung der Redeliste; sie kann aber auch dadurch enden, dass auf der Redeliste nur noch Personen stehen, denen keine Redezeit mehr zur Verfügung steht. Auch wenn sich mit Eröffnung der Aussprache keine Person zu Wort meldet, ist die Aussprache wieder zu schließen. Ferner muss sie geschlossen werden, wenn andere Gründe, also insbesondere durch Beschlüsse zum Übergang zur Tagesordnung, zur Schließung der Redeliste, zur Vornahme einer sofortigen Abstimmung oder zur Vertagung, vorliegen. Ob sodann zur Abstimmung überzugehen ist, hängt vom Einzelfall ab (Beispiel: Durch den Beschluss zur Schließung der Redeliste wird lediglich die Aussprache beendet, eine Abstimmung in der Sache findet dennoch statt. Eine Vertagung hingegen führt zur Vertagung der gesamten Beratung, somit also auch der Abstimmung in der Sache.)

Zu Ziffer 4:

Während das 'alte' Geschäftsordnungsrecht nur die Vertagung einer gesamten Sitzung ermöglichte, soll es nunmehr auch möglich sein, einen bzw. mehrere Verhandlungsgegenstände zu vertagen und damit grundsätzlich im parlamentarischen Verfahren zu verbleiben. Zuvor konnte mit Blick auf einzelne Verhandlungsgegenstände nur der Übergang zur Tagesordnung beschlossen werden, wodurch der Verhandlungsgegenstand erledigt ist und formal erst wieder erneut in das Studierendenparlament eingebracht werden muss, damit eine neue bzw. weitere Beratung des Verhandlungsgegenstandes stattfinden kann.